



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

→ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bearbeiter/in: Mag. Christian Freiberger
Tel.: +43 (316) 877-4110
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1575/2012-31 Bezug: BKA-601.4680005- Graz, am 14.06.2017
V12017

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das EGVG und das
VStG geändert werden, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 9. Mai 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, erstattete die Steiermärkische Landesregierung folgende Stellungnahme:

1. Allgemeines

Die Steiermärkische Landesregierung erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Erläuternden Bemerkungen und die WFA die für die Länder entstehenden Kosten nicht ausreichend ausgewiesen haben. Sowohl durch die Neuerungen im EGVG als auch durch einzelne Bestimmungen des VStG werden zusätzliche, derzeit nicht quantifizierbare Mehrkosten entstehen (siehe dazu bei den einzelnen Bestimmungen). Die Kostendarstellungen für die Länder sind daher unvollständig.

2. Änderung des EGVG

Zu. 3 (Art. III Abs. 1 Z. 5):

Die Erweiterung des Artikel III um die Tatbestände des Befürwortens, Förderns, Aufstachelns, Verbreitens und anderweitig öffentlich verfügbar Machens von schriftlichen Materialien, Bildern oder anderen

Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Personen aus den in Z. 3 genannten Gründen diskriminieren wird grundsätzlich begrüßt.

In diesem Zusammenhang darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass Z. 3 unter einem geändert werden sollte:

- Der Grund „Rasse“ sollte gestrichen werden, da dieser über die Gründe Hautfarbe und nationale bzw. ethnische Herkunft erfasst ist und der Begriff „Rasse“ im deutschen Sprachgebrauch im Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung aufgrund seiner sachlichen Bedeutungslosigkeit obsolet ist. Gleichzeitig wird durch die Weiterverwendung des Begriffs im genannten Zusammenhang das nachweislich falsche und auch rassistische Motiv der Einteilbarkeit von Menschen in verschiedene Rassen reproduziert.
- Umgekehrt sollte überlegt werden, die bereits genannten Gründe im Sinne einer antidiskriminatorischen Anwendung um die Gründe „Alter“, „Geschlecht“ und „sexuelle Orientierung“ zu erweitern.

Dennoch darf auf zukünftige Vollzugprobleme hingewiesen werden:

In vielen Fällen dürfte es schwierig sein, die Hass- und Gewaltpropaganda von Diskriminierungspropaganda zu unterscheiden; die Verwaltungsbehörden werden möglicherweise vor dem Tätigwerden die Gerichtsentscheidungen abwarten müssen.

Gerade im Zusammenhang mit dem Begriff „breiter öffentlich zugänglich werden“ muss darauf hingewiesen werden, dass die Sanktionierung von Delikten im Internet einen für die Behörden beträchtlichen Aufwand verursacht, der oft durch mangelnde Befugnisse - wie sie z.B. den Strafbehörden offenstehen - nicht zum Erfolg führt. Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass derzeit die Frage des Tatorts bei Internetdelikten durch die obersten Gerichte noch nicht hinreichend geklärt erscheint, sodass auch dadurch frustrierte Verfahren zu erwarten sind. Es sollte daher eine lex specialis zur Regelung der Tatortfrage überlegt werden, die den behördlichen Ermittlungsaufwand hinsichtlich der Tatortabklärung auf das geringstmögliche Maß reduziert.

Es ist mit einem nicht absehbaren Anstieg von Privatanzeigen und sohin einem enormen behördlichen Mehraufwand zu rechnen. In Hinblick auf die - zahlenmäßig allerdings nicht abschätzbaren - neu zu erwartenden Verfahren dürfte mit erheblichen zusätzlichen Kosten für die Verwaltungsstrafbehörden zu rechnen sein. Diese Kostenbelastung wird in der WFA nicht erwähnt.

3. Änderung des VStG

Zu Z. 14 (§ 37a), Z. 30 (§ 50 Abs. 1) und Z. 32 (§ 50 Abs. 3):

Allgemeines:

Die vorgeschlagene Regelung, nach der eine individuelle Ermächtigung von Organen entfällt und diese bereits gesetzlich ermächtigt sind, wird begrüßt. Die Behörde bekommt - als Korrektiv - die Möglichkeit, einem Organ diese Ermächtigung zu entziehen. Dabei sind mehrere Fragen offen.

Zunächst ist nicht geregelt, in welcher Form die Entziehung auszusprechen ist. Da das Einheben einer vorläufigen Sicherheit oder einer Organstrafe kein subjektives Recht des Organs ist, scheint dies nicht mittels Bescheid erfolgen zu dürfen, vgl. VfSlg. 17.427/2004). Es wäre hilfreich, wenn die Form der Entziehung zumindest in den Erläuterungen klargestellt wird.

Des Weiteren sind keine expliziten Gründe angegeben („wenn sie sie für erforderlich erachtet“). Nun dürfte klar sein, dass die Behörde nicht willkürlich handeln und nur eine sachlich begründete Entscheidung treffen darf; dennoch wäre es hilfreich, wenn es mögliche Anhaltspunkte gibt (vgl. z.B. § 8 Abs. 2 Z. 3 Steiermärkisches Aufsichtsgesetz: das Aufsichtsorgan gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat). Fraglich ist ebenso, ob die Entziehung (nur oder auch) als Folge dienstrechtlicher Konsequenzen (z.B. Suspendierung) zu sehen ist.

Da die Entziehung von der Strafbehörde ausgesprochen wird (und nicht von der Dienstbehörde) und das Verhalten des Organs (wie zuvor dargestellt) wohl auch ein solches sein wird, dass dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (z.B. Fehlverhalten), müsste wohl auch ein Recht der Strafbehörde bestehen, die Dienstbehörde darüber zu informieren.

Vorläufige Sicherheit

Bislang war es üblich, im Zusammenhang mit der Erteilung der Ermächtigung auch Mindest- oder Höchstgrenzen für den einzuhebenden Betrag der vorläufigen Sicherheit festzusetzen (insb. auch um eine einheitliche Vorgangsweise der einer Behörde zugewiesenen Organe zu erreichen). Es wird davon ausgegangen, dass eine derartige Möglichkeit weiterhin besteht. In diesem Falle wäre es hilfreich, dies auch in den Erläuterungen klarzustellen.

Zu Z. 18 (§ 39a):

Im Hinblick darauf, dass bestimmte, den Organen der öffentlichen Sicherheit eingeräumte Rechte auch - für die Ermöglichung nachfolgender behördlicher Verfahren - durchgesetzt werden können müssen, ist ein angemessener (zurückhaltend ausgeübter) Zwang durchaus zu begrüßen.

Es wäre zu überlegen, auch § 39 Abs. 2 (vorläufige Sicherstellung) aufzunehmen.

Zu Z. 23 (47 Abs. 2), Z. 27 (§ 49a Abs. 1) und Z. 30 (§ 50 Abs. 1):

Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird die Kompetenz der Strafbehörde, Verordnungen zu erlassen (§ 47 Abs. 2 und § 49a Abs. 1) beseitigt, auch kann die Strafbehörde nicht mehr die Höhe der Organstrafverfügungen bestimmen. Stattdessen wird der jeweils sachlich in Betracht kommenden Behörde die Aufgabe übertragen, dazu Verordnungen zu erlassen.

Aus Sicht des Landes Steiermark und der Verwaltungsstrafbehörden bleibt zu hoffen, dass die obersten Organe des Bundes ihre Kompetenzen in ausreichendem Maße in Anspruch nehmen, damit die Verwaltungsstrafbehörden eine möglichst hohe Anzahl an abgekürzten Verfahren durchführen können. Jede Einschränkung im Vergleich zum Jetzstand - und damit Verlagerung auf ordentliche Verfahren ist - auf Grund des höheren Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen höheren Kosten abzulehnen.

Zu Z. 21 (§ 45 Abs. 1 Z 7), Z. 29 (§ 49a Abs. 10) und Z. 33 (§ 50 Abs. 7a):

Die Absicht, dem rechtspolitischen Anliegen der Volksanwaltschaft Rechnung zu tragen und sohin - wie es dem 4. Haupt Gesichtspunkt zu entnehmen ist - das Strafverfahren unter anderem bürgerfreundlicher zu gestalten, erscheint durchaus nachvollziehbar. Die Schaffung der neuen rechtlichen Grundlagen ist sohin vorrangig von dem Gedanken der Bürgerfreundlichkeit getragen, wenngleich in der Praxis ein durchaus erheblicher Mehraufwand der Behörde zu befürchten ist: Zum einen betrifft dies die Buchungsvorgänge selbst, zum anderen sind bei Bankeinzahlungen am Schalter oftmals Daten der Einzahlenden (auf dem eigenen Beleg) nicht enthalten, sodass die Rückabwicklung nur mit beträchtlichem Aufwand möglich ist. Im Hinblick auf mögliche „absichtliche“ Überzahlungen wird vorgeschlagen, eine Bagatellgrenze (z.B. € 5,00) einzuziehen.

Zu Z. 34 (§ 50 Abs. 8):

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Ermächtigung stellt sich die Frage, inwieweit die Behörde dennoch die Möglichkeit hat, organisatorische Rahmenbedingen festzulegen. So sollte es der Behörde überlassen sein zu entscheiden, welche Zahlungsmöglichkeiten gegeben sein können. Insb. im Hinblick auf die Fremdwährungen sollte es möglich sein festzulegen, dass nur bestimmte Währungen akzeptiert werden.

Zu Z. 43 (§ 54b Abs. 1b):

Die Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt. Die Ausstellung eines Rückstandsausweises stellt aber einen – wenn auch nur geringen – Mehraufwand der Behörden dar.

Zu Z. 44 (§ 54b Abs. 2):

Durch die Ermöglichung der Erbringung von gemeinnützigen Leistungen ist mit – derzeit nicht bezifferbaren – Mehrkosten zu rechnen (zum einen die Adaptierung der technischen Systeme, zum anderen der erforderliche administrative Zusatzaufwand, insb. die Behandlung der Anträge).

Für die Behörden stellen sich viele Fragen, die auch durch die Erläuterungen nicht klargestellt sind:

Gibt es bei Behörden in Regionen ausreichende Vermittler und auch ausreichende Stellen, die derartige Tätigkeiten anbieten? Wie geht man damit um, wenn es keine Möglichkeit für die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gibt?

Kann eine Person mehrmals ansuchen? Ist es denkbar, ein weiteres Mal eine gemeinnützige Leistung zu gewähren, wenn beim ersten Mal nicht die ganze Leistung erbracht wurde? Liegt es im Ermessen der Behörde oder gibt es auch nach neuerlichem Ansuchen einen Rechtsanspruch auf die Erbringung der gemeinnützlichen Leistung?

Unklar scheint auch, wie sich die in § 3a StVG genannten Fristen auf eine Hemmung der Vollstreckungsverjährung auswirken. Nur im § 3a Abs. 2 StVG wird davon gesprochen, dass der Strafvollzug mit dem Tag des Einlangens der Mitteilung bei Gericht zum Nachweis der Erbringung der gemeinnützigen Leistung als aufgeschoben gilt. Was ist aber mit den Zeiten, wenn das Gericht zum Ergebnis kommt, dass die Einigung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht? Ist die Zeit dann dennoch aufgeschoben oder nicht? Im Hinblick auf Personen, deren vorrangiges Interesse darin liegt, ihr Verfahren zu verzögern, um die Vollstreckungsverjährung für sich nutzbar zu machen, sind diesbezügliche Klarstellungen von zentralem Interesse. Allenfalls sind ergänzende Regelungen betreffend diese Fristen zu § 3a StVG erforderlich.

Zu Z. 45 (§ 54b Abs. 3):

Um die Formulierung noch deutlicher zu machen, sollte klargestellt werden, dass auch im Falle der Ratenzahlung die Strafvollstreckung bis zum letzten Ratenzahlungstermin aufgeschoben ist.

Zu Z. 49 (fehlende Übergangsbestimmungen):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird es jedenfalls erforderlich sein, Anpassungen an technische Systeme und organisatorische Änderungen durchzuführen. Schon im Hinblick darauf wird ersucht, eine längere Legisvakanz vorzusehen.

Darüber hinaus ist aber zu bedenken, dass mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen § 47 Abs. 2, § 49a Abs. 1 und § 50 Abs. 1 die bisher geltenden Vorgaben und Vorschriften wegfallen. Dies würde bedeuten, dass abgekürzte Verfahren nicht mehr zulässig wären, sollten nicht bis dahin neue Verordnungen der obersten Organe erlassen sein.

Angesichts der notwendigen Vereinheitlichung erscheint die Erlassung dieser Verordnungen nicht trivial. Um zu vermeiden, dass keinerlei Verordnung existent ist, sollten Übergangsbestimmungen geschaffen werden, die die bisher geltenden Verordnungen und Organstrafverfügungskataloge solange aufrecht erhalten, bis die neuen Verordnungen erlassen sind.

Allenfalls könnte eine ausreichende Legisvakanz diese Bestimmungen betreffend den erforderlichen Zeitpolster schaffen.

4. Anregung der Änderung der Bestimmung betreffend die Sicherheitsleistung nach § 37 VStG

Anrechnung der Sicherheitsleistung

Die Steiermärkische Landesregierung bringt den Wunsch einer Änderung des § 37a VStG vor und schlägt die Einführung eines neuen Abs. 4a vor (mögliche Formulierung):

"(4a) Die Sicherheit kann zugunsten des zu leistenden Strafbetrags für verfallen erklärt werden und ist dann auf diesen anzurechnen."

Begründung:

Derzeit besteht folgende unbefriedigende Situation: Nach Einhebung einer Sicherheit kann sich herausstellen, dass eine Strafverfolgung doch möglich ist. Eine Verfallserklärung kommt daher nicht in Betracht. Die Behörde muss in diesem Fall den Strafbescheid erlassen und auf die Zahlung warten; damit wird die Sicherheit frei und müsste zurückgezahlt werden (bevor die Strafe tatsächlich bezahlt wird). Besonders krass ist der Fall dann, wenn Sicherheit und Strafe von der Höhe her identisch sind (und damit vom Beschuldigten - wenn eine Anrechnung möglich wäre - überhaupt nichts mehr gezahlt werden müsste, weil kein offener Restbetrag besteht).

In der Praxis behelfen sich – einzelne – Behörden mit einer Vorgangsweise, die praktikabel ist: sie rechnen die Sicherheit auf den Strafbetrag an, teilweise wird die Sicherheit zugunsten des Strafbetrags für verfallen erklärt. Diese Praxis sollte legalisiert werden, denn durch die Anrechnung (die auch in § 49a VStG vorgesehen ist) wäre eine wesentliche Verfahrensvereinfachung gegeben.

Verlängerung der Verjährungsfrist

Gemäß § 37 Abs. 4 VStG wird die Sicherheit frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist, oder nicht binnen zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wurde.

Auch wenn zugestanden wird, dass die Frist erst vor einiger Zeit von 6 Monaten auf 12 Monate verlängert wurde, zeigt sich in der Praxis, dass diese Zeit bei weitem zu kurz ist: Gerade bei Strafverfahren mit Auslandsbezug (insb. LSD-BG) sind Strafverfahren in dieser Zeit meist noch nicht abgeschlossen. Es ist in diesen Verfahrensstadien meist noch keine Gelegenheit, einen Verfall auszusprechen, sodass die Sicherheit schon vor Beendigung des Strafverfahrens frei wird und zurückgezahlt werden muss. Im Verfahren nach dem LSD-BG werden Sicherheiten in der Höhe von 100.000 Euro und mehr eingehoben. Aus Sicht der Verwaltungsstrafbehörde ist es nicht verständlich, wenn diese Sicherheiten so früh frei werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Verfallsfrist an die Strafbarkeitsverjährung zu knüpfen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.